

## **Verordnung über den Vollzug der eidgenössischen Epidemiengesetzgebung (VV EpiG)**

Vom 28. Oktober 2015 (Stand 1. August 2018)

---

*Der Regierungsrat des Kantons Aargau,*

gestützt auf Art. 75 des Bundesgesetzes über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz, EpG) vom 28. September 2012 <sup>1)</sup>, Art. 102 der Verordnung über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemienvorordnung, EpV) vom 29. April 2015 <sup>2)</sup> und § 91 Abs. 2<sup>bis</sup> der Kantonsverfassung,

*beschliesst:*

### **§ 1** Zweck

<sup>1)</sup> Diese Verordnung regelt den Vollzug der Bundesgesetzgebung über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen.

### **§ 2** Vollzugsorgane

<sup>1)</sup> Die Kantonsärztin oder der Kantonsarzt ist unter Aufsicht des Departements Gesundheit und Soziales (DGS) mit dem Vollzug beauftragt.

<sup>2)</sup> Sie oder er wird unterstützt durch

- a) \* die Infektionsärztinnen und -ärzte,
- b) die Kantonsapothekerin oder den Kantonsapotheker,
- c) die Kantonstierärztin oder den Kantonstierarzt,
- d) \* die Kantonschemikerin oder den Kantonschemiker,
- e) \* die Schulärztinnen und -ärzte.

<sup>3)</sup> Die Gemeinden übernehmen die ihnen durch diese Verordnung zugewiesenen Aufgaben.

---

<sup>1)</sup> [SR 818.101](#)

<sup>2)</sup> [SR 818.101.1](#)

\* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

### § 3 Kantonsärztin oder Kantonsarzt

<sup>1</sup> Der Kantonsärztin oder dem Kantonsarzt obliegen insbesondere die folgenden Aufgaben:

- a) Betreiben der kantonalen Meldestelle für die bundesrechtlich vorgeschriebene Meldepflicht der Ärztinnen und Ärzte, Spitäler und anderer öffentlicher oder privater Institutionen des Gesundheitswesens,
- b) Weiterleiten der gemäss Litera a erhaltenen Meldungen an das Bundesamt für Gesundheit (BAG) innert der vom Bund festgelegten Meldefrist,
- c) Vornahme von epidemiologischen Abklärungen,
- d) Information der Bevölkerung, der im Gesundheitswesen tätigen Personen, der Spitäler und anderer öffentlicher oder privater Institutionen des Gesundheitswesens über den nationalen Impfplan,
- e) Erhebung des Anteils der geimpften Personen und entsprechende Information an das BAG,
- f) Überprüfung des Impfstatus von Kindern und Jugendlichen während der obligatorischen Schulzeit,
- g) Anordnung von Massnahmen zur Epidemienbekämpfung gegenüber Einzelpersonen und deren Durchsetzung,
- h) Anordnung von Massnahmen zur Epidemienbekämpfung gegenüber der Bevölkerung und bestimmten Personengruppen und deren Durchführung unter Mitwirkung der Gemeinden,
- i) Regelmässige Überprüfung der unter Litera h angeordneten Massnahmen,
- j) Anordnungen im Umgang mit Leichen bei einer besonderen Gefährdung,
- k) Anordnung der erforderlichen Desinfektion und Entwesung,
- l) Anordnung der erforderlichen Massnahmen zur Bekämpfung oder zur Verhütung des Auftretens von Organismen, unter Einbezug der Kantonstierärztin oder des Kantonstierarztes.

### § 4 Impfungen in den Schulen

<sup>1</sup> Das DGS ist ermächtigt, für die Durchführung von Impfungen in den Schulen Dritte mittels Leistungsvertrag beizuziehen.

### § 5 Lagerung von Heilmitteln

<sup>1</sup> Das DGS schliesst mit geeigneten Stellen einen Leistungsvertrag ab zur Lagerung der vom Bund gelieferten Heilmittel für die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten. Dabei ist sicherzustellen, dass die Heilmittel auch in einer Krisensituation rechtzeitig weiterverteilt werden können.

### § 6 Desinfektion und Entwesung

<sup>1</sup> Zuständig für die Durchführung der Desinfektion und Entwesung sind die Gemeinden.

§ 7 Inkrafttreten

<sup>1</sup> Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Aarau, 28. Oktober 2015

Regierungsrat Aargau

Landammann  
Hofmann

Staatsschreiber  
Grünenfelder

## Änderungstabelle - Nach Beschluss

<b>Beschluss</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>Element</b>	<b>Änderung</b>	<b>AGS Fundstelle</b>
02.11.2016	01.01.2017	§ 2 Abs. 2, lit. a)	geändert	AGS 2016/7-37
03.05.2017	01.08.2018	§ 2 Abs. 2, lit. d)	geändert	AGS 2017/8-3
03.05.2017	01.08.2018	§ 2 Abs. 2, lit. e)	eingefügt	AGS 2017/8-3

**Änderungstabelle - Nach Paragraph**

<b>Element</b>	<b>Beschluss</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>Änderung</b>	<b>AGS Fundstelle</b>
§ 2 Abs. 2, lit. a)	02.11.2016	01.01.2017	geändert	AGS 2016/7-37
§ 2 Abs. 2, lit. d)	03.05.2017	01.08.2018	geändert	AGS 2017/8-3
§ 2 Abs. 2, lit. e)	03.05.2017	01.08.2018	eingefügt	AGS 2017/8-3